

Von dem

### Verband Deutscher Turmuhrenfabrikanten

welcher am 19. und 20. November in Leipzig eine Versammlung abgehalten hat, haben wir den nachstehenden Statutenauszug, welcher das Verhältnis zu den Uhrmachern betrifft, erhalten.

Statut des Verbandes Deutscher Turmuhrenfabrikanten.  
(Auszug.)

§ 23. Über den Verkehr mit Zwischenhändlern, wie Uhrmacher und andere, wird folgendes bestimmt:

- a) Für die Mitteilung der Adresse eines Käufers werden 3% bezahlt, falls eine Bestellung durch diese Mitteilung erzielt wird.
- b) Wirkt ein Zwischenhändler als anerkannter Vertreter eines Turmuhrenfabrikanten und wird durch seine Tätigkeit ein Geschäft abgeschlossen, so kann ihm dafür eine Provision bis zu 10% bezahlt werden. Auf jeden Fall muß er jedoch nachweisen, daß das Geschäft nur durch ihn perfekt geworden ist.
- c) Tritt ein Zwischenhändler selbst als Käufer auf, liefert er die Uhr und stellt er dieselbe ausschließlich unter seiner alleinigen Garantie auf, so erhält er in diesem Falle eine Provision von 15%. Der Fabrikant hat dem Dritten gegenüber durchaus keine Verpflichtungen noch Verantwortung. Der Vermittler muß sämtliche Maße und sonstige Angaben bezügl. der Aufstellung der Uhr so rechtzeitig und vollständig einsenden, daß sich der Fabrikant nicht selbst an Ort und Stelle zu begeben braucht.

Die erwähnten Provisionen von 3, 10 und 15% sind auf die Einzelbeträge von Uhr, Zifferblätter und Zeigerwerke zu gewähren. Auf alle anderen noch in Betracht kommenden Beträge, wie z. B. für Glocken, Schränke, Aufstellungskosten u. a. m. wird keine Provision bewilligt.

§ 20. Zur Regelung von etwaigen Streitigkeiten zwischen einem Fabrikant und seinem Vertreter (Uhrmacher) wird ein Schiedsgericht eingesetzt, welches von Fall zu Fall neu zu bilden ist. Beide Par-

teien ernennen hierzu je zwei oder drei Schiedsrichter, welche einerseits dem Verband der Turmuhrenfabrikanten und andererseits den deutschen Uhrmacherverbänden angehören müssen; diese Schiedsrichter haben einen Obmann zu ernennen, welcher Nichtfachmann sein soll (etwa ein Kaufmann oder Jurist pp.). Das Urteil wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Gegen dasselbe ist Berufung an das bürgerliche Gericht nicht statthaft.

Wir können dazu bemerken, daß in einer persönlichen Aussprache, die der unterzeichnete Schriftführer als Vertreter der Zentralstelle mit den in Leipzig versammelten Turmuhrenfabrikanten gehabt hat, letztere zu erkennen gaben, daß Abänderungsvorschläge zu den jetzt festgesetzten Bedingungen jederzeit gemacht werden können. Die einzelnen Uhrmacherverbände möchten ihre Mitglieder auffordern, sich zu dem Statut des Verbandes der Turmuhrenfabrikanten zu äußern, und falls erhebliche Einwendungen erfolgen sollten, wären sie bereit, in einer späteren Versammlung mit den Vertretern der Uhrmacher über eine bessere Fassung der Statuten zu beraten.

Der II. Vorsitzende des Verbandes, Herr A. Ungerer-Straßburg hat uns noch besonders mitgeteilt, daß er gern bereit ist, die aus den Kreisen der Uhrmacher laut werdenden Wünsche entgegen zu nehmen. Der Verband sei bestrebt, mit den Uhrmachern gute Beziehungen zu unterhalten und der Vorschlag der Schiedsgerichtsbildung beweist uns das. Wir glauben deshalb unseren Kollegen raten zu können, bei ihren Turmuhrbezügen die Mitglieder des Verbandes Deutscher Turmuhrenfabrikanten zu berücksichtigen, weil diese unseren Mitgliedern durch das Schiedsgericht eine nicht zu unterschätzende Gewähr bieten.

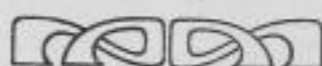
Mit kollegial. Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

H. Wildner  
Schriftführer.

Zentralstelle zu Leipzig

Alfred Hahn  
Vorsitzender.



## Ein ernsthaftes Kapitel über Selbstverständliches und Nichtselbstverständliches.

(Schluß.)

Um jeden Zweifel auszuschließen, ist es bei solchen Geschäften, die wohl abgeschlossen, aber noch nicht durch Lieferung beendet sind, üblich, daß die

### Bestellung schriftlich fixiert

ist. Dazu benutzt unser Geschäftsmann ein Durchschreibebuch, damit er auch den Kunden eine Kopie geben kann, notiert Qualität von Gehäuse und Werk, Farbe, Blatt und Pendelmuster, Lieferfrist bzw. Tag und Stunde der Lieferung, Adresse des Käufers, Preis, event. diesbezügliche Abmachungen und alles erforderliche, und läßt bei ihm fremden Bestellern diesen Bestellschein unterschreiben. Damit ist er und auch der Kunde gedeckt, er, gegen falsche Ansprüche, die der Kunde nachträglich machen und davon behaupten könnte, daß sie Bedingung gewesen seien, der Kunde, gegen unrichtige oder mangelhafte Lieferung. Eine Fülle von Ärgerursachen ist durch solche Fixierung beseitigt und auch dieses, zwar ungewohnte aber durchaus korrekte Verfahren, trägt nur zur Hebung des Ansehens bei. Im Falle eines Prozesses, der besonders bei Schikaneuren leicht kommen kann, ist dieser Bestellschein ein Beweismittel von entscheidender Bedeutung.

### Möbelhandlungen, das Geschäft mit Großuhren entwinden.

Viele Uhrmacher sind geneigt, das Liefern stilrichtiger Uhren den Möbelhandlungen zu überlassen und leider ist es heute schon so eingerissen, daß man in der Möbelhandlung oft ebensoviel Großuhren findet, wie beim Uhrmacher, wohl gemerkt nicht nur stilgerechte, sondern Marktware, Durchschnittsmuster, die nicht zu stilgerechten Einrichtungen verkauft werden können, sondern bei jeder auch der billigsten Wohnungseinrichtung angeboten und verkauft werden. Das Feld zurückzuerobern ist sehr schwierig und muß wohl dem Geschick und den Fähigkeiten des Einzelnen überlassen werden. Doppelt schwer ist es deswegen, weil die Möbelhandlungen diese Uhren oft als Zugabeartikel behandeln, wenig oder nichts daran verdienen, um sich den Anschein billiger Leute zu geben. Wohl dem, der über solche Konkurrenz

nicht zu klagen hat oder sie durch event. Repressalien in Schach halten kann. In solchem Falle würden ihm viele Kollegen für sein Rezept dankbar sein. Alle vorgeschlagenen Zwangsmittel, wie Boykottierung der betr. Grossisten oder Gehilfen, die solchen Leuten die Uhren gangbar machen, haben sich nie als wirkungsvoll erwiesen, konnten jedenfalls nicht verhindern, daß von anderen Seiten weiter Uhren geliefert wurden.

Deswegen sollte jeder Uhrmacher dort, wo eine Extralieferung in Frage steht, alle Anstrengungen machen sie zu erhalten, was ihm, wenn er mit einigem Geschick darzustellen versteht, daß er bezüglich des Gehäuses das Gleiche, des Werkes aber, kraft seiner Eigenschaft als Fachmann, Besseres liefern kann, in den meisten Fällen gelingen dürfte.

Jeder bessere Großuhrenfabrikant oder Grossist, dem an seiner Uhrmacherkundschaft gelegen ist, wird dieses Bestreben unterstützen und es ist wohl bekannt, daß solche Extraanfertigungen, sofern eine Zeichnung oder Skizze gegeben wird, gern gemacht werden. Die Beschaffung der letzteren von der Möbelhandlung oder dem Besitzer des Mobiliars, dürfte leicht sein, da immer solche Abbildungen event. Zeichnungen existieren, und bei größeren Neueinrichtungen nach eigenem Geschmack gefertigt werden. Man kann auch, falls die Originalzeichnung nicht weggegeben wird, die Abbildung irgend eines Möbelstückes durchpausen, was als Vorlage für den Fabrikanten genügt, oder wer tüchtig im Zeichnen ist, kann selbständig eine Zeichnung anfertigen.

Qualitativ läßt sich solche Kundschaft voll befriedigen; aber auch die

### Lieferung muß pünktlich erfolgen,

das muß ein Hauptbestreben, der Stolz eines Geschäftsmannes sein. Leider vernachlässigt der Handwerker gerade diesen Punkt besonders und wundert sich dann, wenn seine Kunden ärgerlich sind und ihm verloren gehen. Die beim Uhrmacher gebräuchliche und schließlich als stichhaltig betrachtete Ausrede „Die Uhr geht noch nicht ganz richtig usw.“ ist eben weiter nichts als eine gute